

Förderrichtlinie

widustifte

Die Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“ des Kreises Herford fördert die Einrichtung zusätzlicher Ausbildungsplätze, die mit Bewerbern oder Bewerberinnen aus dem Kreis Herford besetzt werden.

Voraussetzungen für eine Förderung:

- Die Zusätzlichkeit ist von der zuständigen Kammer zu bestätigen. Die Zusätzlichkeit einer Ausbildungsstelle liegt vor, wenn der zuständigen Kammer innerhalb der letzten drei Jahre durchschnittlich weniger Ausbildungsstellen gemeldet waren und sich die Anzahl der gemittelten Ausbildungsplätze in diesem Ausbildungsjahr somit erhöht hat (Beispiel: im Jahr 2007 wurden 3 Auszubildende eingestellt, im Jahr 2008 4 Auszubildende und im Jahr 2009 5 Auszubildende. Durchschnittlicher Ausbildungsumfang (3+4+5) : 3 = 4 Auszubildende. Die Einstellung eines 5. Auszubildenden im Jahr 2010 wäre demnach ein zusätzlicher Ausbildungsplatz.
- Gefördert werden nur Betriebe, die diesen zusätzlichen Ausbildungsplatz mit einem Jugendlichen besetzen, der seinen Wohnsitz im Kreisgebiet Herford hat.
- Die Ausbildung muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erfolgen. Die Gesamtausbildungsdauer beträgt mindestens zwei Jahre.
- Die Vergütung muss den tariflichen bzw. ortsüblichen Bedingungen entsprechen.
- Eine Förderung kann nicht erfolgen, wenn das Ausbildungsverhältnis mit einem Familienangehörigen abgeschlossen wird.
- Die kumulative Förderung dieses Ausbildungsplatzes mit Mitteln, die aus anderen Programmen des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder anderen Institutionen kommen, ist nicht möglich.

Höhe und Dauer der Förderung

Gefördert wird die Einrichtung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes mit einem Förderbetrag in Höhe von 100,00 Euro monatlich für die Dauer der im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungszeit.

Antragstellung/ Verfahren

Die Antragstellung erfolgt durch den Betrieb.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt monatlich nach Vorlage des Berufsausbildungsvertrages.

Bei vorzeitigem Abbruch, verursacht durch den Betrieb ohne schlüssige Begründung, ist der Förderbetrag im Einzelfall nach Prüfung durch das Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung des Kreises Herford anteilig zurückzuzahlen

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, jede Änderung im Ausbildungsverhältnis anzuzeigen.

Antrag an:

Kreis Herford

Der Landrat

Amt f. Wirtschaftsförderung u. Kreisentwicklung

z. H. Frau Silke Schlüter

Amtshausstraße 3

32051 Herford